

# Deutsch-Russische Gesellschaft

in Hamburg e.V.



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Gesellschaft in Hamburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, 1974 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg unter der Nr. 8040 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die für Personenbezeichnungen gewählte männliche Form gilt auch in der weiblichen Form.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit und der Völkerverständigung. Ein weiterer Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung. Er ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung mit dem Zweck, durch Bewusstseinsbildung für eine Verbesserung der Beziehungen und für eine Verständigung zwischen den Menschen Deutschlands und der Russischen Föderation zu wirken und Entwicklungen entgegenzutreten, welche die Verständigung zwischen beiden Ländern beeinträchtigen könnten.
2. Durch den Austausch von Informationen und Begegnungen zwischen Menschen aller beruflichen und sozialen Schichten des kulturellen, politischen, religiösen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens sollen beiderseitiges Verstehen und Vertrauen gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen unter anderem Begegnungen, Seminare sowie Bildungs-/Studienreisen durchgeführt werden.
3. Mit der Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen will der Verein Menschen in Notlagen durch finanzielle und/oder materielle Zuwendungen helfen und arbeitet dabei mit nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen Russlands zusammen.
4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft oder an eine Hilfsorganisation oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Mittel und Vereinsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Vom Vereinsvorstand beauftragte Personen können ihre notwendigen Auslagen erstattet bekommen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.
7. Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus:
  - 7.1. Beiträgen
  - 7.2. Spenden von Freunden und Förderern
  - 7.3. Zuwendungen Dritter
  - 7.4. Überschüssen aus Veranstaltungen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Beitrittsantrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und verpflichtet zur Zahlung der Jahresbeiträge.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 3.1. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
  - 3.2. Austritt, der schriftlich dem Vorstand unter Einhaltung einer Wochen-Frist auf den Schluss jeweiligen Monats zu erklären ist.
  - 3.3. Ausschluss
    - 3.3.1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel Mehrheit,
    - 3.3.2. wenn das Mitglied dem Zweck und den Aufgaben zuwiderhandelt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
    - 3.3.3. oder seiner Beitragspflicht trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist.
    - 3.3.4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
    - 3.3.5. Ein ausgetretenes oder ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.
4. Förderer und Freunde des Vereins können solche Personen werden, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein ideell und material unterstützen.
5. Sämtliche Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes.

### **§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Januar eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt fällig.

### **§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Deutsch-Russische Gesellschaft in Hamburg e.V. kann in einem entsprechenden Dachverband bzw. anderen Organisationen Mitglied werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. **Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung**  
Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einladung dazu kann mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
2. **Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**
  - 2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - 2.2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers sowie deren Entlastung
  - 2.3. Wahl des Rechnungsprüfers
  - 2.4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - 2.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten
  - 2.6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

1. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Etwaige redaktionelle Satzungsänderungen auf Wunsch des Vereinsregisters oder des Finanzamtes kann der Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem Vorsitzenden,
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3. dem Schatzmeister,
  - 1.4. bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Soweit kein

Schatzmeister gewählt worden ist, kann der Vorstand dessen Aufgaben extern vergeben und durchführen lassen.

4. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende zur Ernennung vorschlagen. Der Ehrenvorsitzende kann beratend – ohne Stimmrecht – an Vorstandssitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand Ehrenmitglieder vorschlagen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Hamburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Sinne dieser Satzung zur Förderung der Völkerverständigung zur Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister die Liquidatoren.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, 30.3.2021